

# Satzung des „Frauenverein Hohenfurch“

Kopie

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Frauenverein Hohenfurch“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins: soziale, gemeinschaftliche Interessenvertretung unter Beachtung der christlichen Werte.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Aufgaben des Vereins sind:

1. Die Gemeinschaft von Frauen mit unterschiedlichen Lebens- und Berufserfahrungen zu fördern
2. Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen
3. Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
4. Förderung der Jugend- und Altenhilfe
5. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung

Dies wird erreicht:

1. Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zu Ehe-, Familien und Lebensfragen  
Fragen der allein stehenden und der allein erziehenden Frauen  
Fragen der Berufstätigkeit der Frauen  
Sozialen und karitativen Aufgaben (dies umfasst auch die finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne der AO)
2. Austausch mit Jugendlichen,  
Förderung der Generationen miteinander
3. Vorträge, Besichtigungen, Kursangebote  
(z.B. Feuerlöscher, Patientenverfügung, Pflegehilfe ...)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Fassung 2009) beschließen.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Frau ab 18 Jahre werden.
2. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitglieder.
3. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes Frauen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins große Verdienste erworben haben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht den Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ableben oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrag verpflichtet.

Das Ableben eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen fahrlässig verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss muss begründet sein und dem Mitglied per Einschreiben zugesandt werden.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Einschreibens beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von einem Monat nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Interesse des Vereins zu fördern.

Jedes Mitglied ist verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Ehrenmitglieder und langjährige Mitglieder, die das 90. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

## **§ 6 Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch anderen Personen gewährt werden.

An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden.  
Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die dem Verein obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstandschaft

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden oder deren Vertreterin geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichte,
2. Entlastung des Vorstandes und Vereinskassier
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. Wahl der Vorstandschaft; alle 3 Jahre ist schriftlich zu wählen
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 3 Jahren
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge
8. Festlegung, Abänderung und Auslegen der Satzung
9. Entscheidungen und Berufungen nach § 3 und § 4 der Satzung
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich beim Vorstand einzureichen.

## **§ 10 Jahresmitgliedsbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 11 Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus

1. der Vorsitzenden
2. der stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Schriftführerin
4. der Kassiererin
5. bis zu 6 Beisitzerinnen

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus der 1. Vorsitzenden und der 2. Vorsitzenden.

Jede von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Die 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte der Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen.

## **§ 12 Aufgaben der Vorstandschaft**

Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind.

Insbesondere obliegt ihr

1. Aufstellung des Tätigkeitsberichtes,
2. Vorprüfung des Kassenberichtes durch die Kassenprüfer,
3. Aufstellung des Haushalts und Arbeitsplanes für das kommende Jahr,
4. Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages,
5. Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlungen vorzulegenden Fragen und Anträge.

## **§ 13 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (Januar bis Dezember)

## **§ 14 Ehrungen der Mitglieder**

Es werden folgende Ehrungen durchgeführt:

1. Geburtstage 60 / 70 / danach im 5 Jahres Rhythmus

2. Ehrungen bei Mitgliedschaften 25 / 40 danach alle 10 Jahre
3. Besondere Anlässe: Hochzeit, Silberne, Goldene und Diamantene Hochzeit
4. Beim Ableben eines Mitgliedes wird ihr die letzte Ehre erwiesen

## § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die steuerbegünstigte Stiftung „Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Schongau“ in Trägerschaft der DT Deutsche Stiftungstreuhand, Fürth, und ist dort der „Bürgerstiftung Hohenfurch“ zuzuordnen.

Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Gründerversammlung sowie mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## § 17 Übergangsvorschriften

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Hohenfurch, den 27.09.2012

Inge Pfeifer (Inge Pfeifer)

Kunze Albrade

Andrea Dellinger

Fichte Helga

We Kuep

Sybilinde Albrade

Candice Weiz

B. von

Sybilinde Pichmann

Ema Moser